

Erläuterungen zur Erhebung der Wertschriftenumsätze (WEUM)

I. Erhebungsgegenstand

Zu melden sind die **Umsätze aus Kaufs- und Verkaufsaufträgen** – Over-the-Counter oder über die Börse – **von Wertschriften und Wertrechten** der **offenen Kundendepots**, inklusive in Kontenform geführter Kassenobligationen, am Quartalsende. **Nicht zu melden** sind Zu- und Abgänge von Depotkunden (Depoteinlieferungen und -auslieferungen). **Rückzahlungen** von Geldmarktpapieren, Obligationen und strukturierten Produkten sowie **Rückkäufe** eigener Aktien, welche Over-the-Counter oder über die Börse abgewickelt werden, müssen **als Verkäufe** gemeldet werden. Unter Wertrechten werden nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion wie Wertschriften verstanden. Physische Edelmetalle gelten nicht als Wertpapiere und sind deshalb nicht Gegenstand der Erhebung.

Leih- und Repo-Geschäfte, Leerverkäufe

Die Übertragung von Wertschriften im Zusammenhang mit Leih- und Repo-Geschäften, welche **keinen Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung** zur Folge hat, ist **nicht** als Umsatz zu melden. **Käufe und Verkäufe** dieser Wertschriftenbestände müssen als **Umsätze** gemeldet werden.

Die Übertragung von Wertschriften im Zusammenhang mit Leih- und Repo-Geschäften, welche einen **Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung** zur Folge hat, ist als **Umsatz** zu melden.

Global Custody Mandate

Verwahrt die Bank A in der Schweiz im Rahmen eines Global Custody Mandats für die **inländische Bank B** Wertschriften von Kunden der Bank B, muss **Bank B diese Kundenbestände melden** – also diejenige Bank, welche in direkter Vertragsbeziehung zum Kunden steht.

Verwahrt Bank A in der Schweiz im Rahmen eines Global Custody Mandats für die **ausländische Bank C** Wertschriften von Kunden der Bank C, muss **Bank A diese Kundenbestände melden** – also diejenige Bank, welche mit der ausländischen Bank in direkter Vertragsbeziehung steht.

II. Prinzip der wirtschaftlichen Berechtigung

Bei den Wertschriftenbeständen **treuhänderisch verwalteter Guthaben** ist das Prinzip der **wirtschaftlichen Berechtigung** anzuwenden. Bei treuhänderisch verwalteten Guthaben handelt es sich um Guthaben, die im Namen des Verwalters, aber auf Rechnung des Kunden verwaltet werden. Gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Berechtigung müssen bei den Wertschriftenbeständen treuhänderisch verwalteter Guthaben die Depotbestände dem wirtschaftlich Berechtigten zugeordnet werden. Das Prinzip der wirtschaftlichen Berechtigung ist nur auf die Depots anzuwenden, die im Namen von Treuhändern gehalten werden.

III. Besonderheiten bei der Abgrenzung der Wertschriftenkategorien

Wertschriftenkategorie	Bemerkungen
Inländische Emittenten	
Obligationen (Zeile 03)	inklusive kündbare Obligationen, Notes, Wandelanleihen und Optionsanleihen
Aktien (Zeile 06)	inklusive Partizipationsscheine, Genussscheine und Bezugsrechte
Anteile an Kollektivanlagen (Zeile 23)	Total der Zeilen 24 und 26
davon: gemäss KAG (Zeile 24)	Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG)
davon: Open-End (Zeile 25)	Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Open-End-Struktur gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG)
davon: Übrige (Zeile 26)	Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht dem Kollektivanlagengesetz (KAG) unterstehen: Anteile an Investmentgesellschaften (SICAF), welche an einer Schweizer Börse kotiert sind, Anteile an Investmentgesellschaften (SICAF) für qualifizierte Anleger, Anteile an Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Vorsorgestiftungen, bankinternen Sondervermögen (dies ist keine abschliessende Aufzählung). Dazu zählen auch unter liechtensteinischem Recht emittierte Kollektivanlagen.
davon: Open-End (Zeile 27)	Anteile an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Open-End-Struktur, welche nicht dem Kollektivanlagengesetz (KAG) unterstehen: Anteile an Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Vorsorgestiftungen, bankinternen Sondervermögen (dies ist keine abschliessende Aufzählung).
davon: Strategie Geldmarktpapiere (Zeile 28)	Davon-Position der 'Anteile an Kollektivanlagen' (Zeile 23) Instrumente, die 50 Prozent oder mehr in Geldmarktpapiere angelegt haben oder in Obligationen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Wertschriftenkategorie	Bemerkungen
Strukturierte Produkte (Zeile 21)	Total der Zeilen 32 bis 36 Wertschriften, welche durch die Kombination verschiedener Finanzinstrumente zu einem neuen Produkt verknüpft werden. Neben Basisanlagen wie Aktien oder Obligationen können Derivate einen Bestandteil von Strukturierten Produkten bilden. Zudem werden auch standardisierte Schuldverschreibungen, welche einen Basiswert 1:1 abbilden (reine Zertifikate) unter den Strukturierten Produkten erhoben. Die Gliederung der Strukturierten Produkte erfolgt anhand der <i>Swiss Derivative Map</i> des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP).
davon: Hebel-Produkte (Zeile 32)	Zuteilung gemäss SVSP; diese Produkte verfügen über eine Hebelwirkung, welche die prozentuale Wertveränderung im Vergleich zur entsprechenden Änderung des Basiswerts verstärkt. Siehe auch Punkt IV.
davon: Partizipations-Produkte (Zeile 33)	Zuteilung gemäss SVSP; diese Produkte bilden die Entwicklung eines Basiswertes (eines Marktes, einer Branche, eines Rohstoffes etc.) weitgehend proportional nach.
davon: Renditeoptimierungs-Produkte (Zeile 34)	Zuteilung gemäss SVSP; diese Produkte sind mit einer Zinskomponente (Coupon, Diskont) ausgestattet und verfügen über eine Gewinnobergrenze.
davon: Kapitalschutz-Produkte (Zeile 35)	Zuteilung gemäss SVSP; diese Produkte weisen eine Mindestrückzahlungsgarantie per Verfall auf.
davon: Übrige (Zeile 36)	In dieser Position werden diejenigen Strukturierten Produkte erfasst, die keiner der Kategorien der <i>Swiss Derivative Map</i> zugeordnet werden können.
Ausländische Emittenten	
Obligationen (Zeile 12)	siehe inländische Emittenten
Aktien (Zeile 14)	inklusive Partizipationsscheine, Genussscheine und Bezugsrechte
Anteile an Kollektivanlagen (Zeile 29)	Anteile an Kollektivanlagen mit Open-End- und Closed-End-Struktur
Strukturierte Produkte (Zeile 22)	Zeilen 37 bis 41 siehe inländische Emittenten

IV. Hebel-Produkte / Derivate

Als Hebel-Produkte gelten Instrumente mit direktem Gegenparteirisiko, deren Emittenten Banken sind und die Schuldverschreibungen darstellen. Dazu zählen Warrants, Spread Warrants, Knock-out Warrants und Mini-Futures. Alle weiteren Derivate (standardisierte Optionen, Futures, Forwards, Swaps – Aufzählung nicht abschliessend) werden in den Wertschriftenerhebungen nicht erfasst. Auch Differenzkontrakte (CFD) sind nicht zu melden.

V. Bewertung

Die Wertschriftenumsätze sind zu **Transaktionswerten** zu melden. Auf fremde Währungen lautende Wertschriftenumsätze sind zu den jeweils vorherrschenden Wechselkursen am Quartalsende, d.h. am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12., in Schweizer Franken umzurechnen. Es müssen Netto-Werte, d.h. exklusiv Gebühren etc., deklariert werden. Aufgelaufene Marchzinsen sind zu berücksichtigen.

Rundungsregeln

Sämtliche Werte sind in der angegebenen Einheit auszuweisen. Zahlenwerte können mit beliebig vielen Nachkommastellen angegeben werden. Ist ein Wert Null, so muss das Feld leer gelassen werden. Es dürfen keine Nullen geliefert werden. Ist ein Wert kleiner als die geforderte Einheit, so sind zwingend Nachkommastellen anzugeben.